

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2023 in der Sache R 1463/2022-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin einschließlich der im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- jedem eventuellen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Unzureichende Prüfung der ernsthaften Benutzung und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit;
- Fehlerhafte Würdigung der Beweise bezüglich der Einstellung der Benutzung;
- Nichtbeachtung der Tatsache, dass die Inhaberin die Benutzung eingestellt habe, und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit.

---

**Klage, eingereicht am 7. August 2023 — ePlus/EUIPO — Telefónica Germany (E-Plus)**

**(Rechtssache T-463/23)**

(2023/C 338/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Mottet)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke E-Plus — Unionsmarke Nr. 17 781 791.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2023 in der Sache R 951/2022-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin einschließlich der im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- jedem eventuellen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Unzureichende Prüfung der ernsthaften Benutzung und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit;
- Fehlerhafte Würdigung der Beweise bezüglich der Einstellung der Benutzung;
- Nichtbeachtung der Tatsache, dass die Inhaberin die Benutzung eingestellt habe, und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit.

---

**Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — DZ Bank/SRB****(Rechtssache T-477/23)**

(2023/C 338/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (Frankfurt am Main, Deutschland)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Gemeinsame Entscheidung zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vom 6. April 2023 (RC/JD/2022/22) für nichtig zu erklären;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass die Gemeinsame Entscheidung rechtlich nicht existent ist;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>(1)</sup> i. V. m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1<sup>(2)</sup>, weil sie nicht in der von der Klägerin gewählten deutschen Amtssprache gefasst sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 12d Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und Art. 296 Abs. 2 AEUV, weil sie keine vollständige und hinreichend detaillierte und konkrete Begründung enthalte.
3. Dritter Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 12d Abs. 3 UAbs. 4 i. V. m. Art. 27 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, weil sie die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unter Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus durchgeleiteten Förderdarlehen festlege.
4. Vierter Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 12c Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, weil sie die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unter Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus durchgeleiteten Förderdarlehen festlege sowie bestimme, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, soweit sie aufgrund der fehlerhaften Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus durchgeleiteten Förderdarlehen überhöht seien, durch nachrangige Instrumente zu erfüllen sei.